



Hauptstelle, 3100 St. Pölten,
Kremser Landstraße 3
E-Mail: la@noegkk.at
Telefon: 050 899-5809 Fax: 050 899-5980
www.noegkk.at

Bundesministerium für
Familien und Jugend
z. H. Fr. Dr. Nemec
per E-Mail: ingrid.nemec@bmfi.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BMFJ-524600/0001-BMFJ-I/3/2016 AGSV/2016-0091-STN,
Hr. Wagner Markus, MA

Unser Zeichen, Bearbeiter/in

Datum

23.02.2016

Betreff:

Gesetz, mit dem das Familienzeitbonusgesetz erlassen wird und
das Kinderbetreuungsgeldgesetz etc. geändert werden (17. KBGG-Novelle)

Sehr geehrte Frau Dr. Nemec!

Zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG) erlassen wird, sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden, nimmt die NÖGKK/das Kompetenzzentrum Kinderbetreuungsgeld (in Folge nur NÖGKK) Stellung wie folgt:

Vorab ist festzuhalten, dass die im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Neuerungen aus Sicht der NÖGKK in der Praxis eine erhebliche Herausforderung in der Beratung von Kundinnen/Kunden darstellen werden, was angesichts der äußerst strengen Rechtsprechung der Gerichte in Amtshaftungsverfahren betreffend unrichtige bzw. unvollständige Beratungen durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Sozialversicherungsträger nicht unproblematisch ist.

Zudem ist vorweg anzumerken, dass bereits erschienene Publikationen zum vorliegenden Gesetzesentwurf (vgl. hier insbesondere ARD-Rechtsnews 2016, 20995 vom 28.01.2016) zeigen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in juristischen Fachkreisen teils zu – aus Sicht der NÖGKK – erheblichen Missverständnissen führt und wird aus Sicht der NÖGKK die diesbezügliche Klar- bzw. Richtigstellung in den Gesetzeserläuterungen angeregt.

FamZeitbG:**Zu § 2 Abs. 1 Z 5:**

Unverständlich ist, warum hier abweichend von § 24 Abs. 1 Z 2 KBGG von einem Beobachtungszeitraum von 213 Tagen und nicht von 182 Tagen, sowie von einer Unterbrechung von 16 Tagen und nicht von 14 Tagen die Rede ist.

Zu § 2 Abs. 3:

Hier ist aus Sicht der NÖGKK festzuhalten, dass die Berücksichtigung einer gewissen Toleranzfrist für die **erstmalige** hauptwohnsitzliche Meldung des Kindes nach der Geburt an die Adresse der Antragstellerin/des Antragstellers begrüßt wird.

Gleichzeitig nimmt aber der Wortlaut der Bestimmung nicht auf die **erstmalige** hauptwohnsitzliche Meldung des Kindes nach der Geburt an die Adresse der Antragstellerin/des Antragstellers Bezug, was in der Praxis zu Missverständnissen dahingehend führen könnte, dass hierdurch eine Toleranzfrist für **jede** verspätete Meldung des Kindes an die Adresse der Antragstellerin/des Antragstellers geschaffen wird.

Zu § 3 Abs. 1:

Hier stellt sich die Frage, was vergleichbare Leistungen nach anderen in- oder ausländischen Rechtsvorschriften sind und wird eine taxative diesbezügliche Liste erforderlich sein. Insbesondere im zwischenstaatlichen Bereich wird die Abfrage der vergleichbaren Leistungen aufgrund unterschiedlich zuständiger Verbindungsstellen äußerst schwierig sein.

Zu § 3 Abs. 3:

Seitens der NÖGKK wird angemerkt, dass angesichts eines Tagsatzes von 22,60 € für eine ununterbrochene Dauer von 31 Tagen – somit eines Betrages in der Höhe von insgesamt 700,60 € – wohl kaum ein finanzieller Anreiz zur Inanspruchnahme des „Papa-Monats“ geschaffen wird.

Insbesondere ist in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, dass selbst die bedarfsorientierte Mindestsicherung im Mindestausmaß von 838,00 € pro Monat gebührt, somit selbst diese betragsmäßig über der Höhe des Familienzeitbonus liegt.

Zu § 9 Abs. 1:

Die hier angeführten Daten sind um die E-Mail-Adresse zu ergänzen.

KBGG:**Zu § 2 Abs. 6:**

Hier ist auf die zu § 2 Abs. 3 FamZeitbG getätigten Anmerkungen zu verweisen.

- 3 -

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass zudem die in § 2 Abs. 6 letzter Satz geschaffene Ausnahme betreffend einen Krankenhausaufenthalt des Kindes grundsätzlich ausdrücklich begrüßt wird, könnten hierdurch doch hinkünftig Härtefälle vermieden werden.

Festzuhalten ist aber, dass der Begriff „Krankenhausaufenthalt“ aus Sicht der NÖGKK einerseits nicht den Begrifflichkeiten des ASVG entspricht (spricht dieses doch von „Anstaltspflege“) und andererseits wohl zu eng gefasst ist, werden hierdurch doch Aufenthalte des Kindes in Rehabilitations-einrichtungen oder in Sonderfällen in Hospiz- bzw. Palliativeinrichtungen nicht erfasst.

Zudem steht die täglich vierstündige Betreuung durch den Elternteil per se mit der Anstaltspflege in Widerspruch, erfolgt die Betreuung und Pflege dort doch ausschließlich durch medizinisches Personal und wäre – selbst wenn die Betreuung und Pflege durch den Elternteil erfolgen würde – fraglich, wie die tägliche Betreuung und Pflege im genannten Ausmaß nachgewiesen werden sollte.

Im Ergebnis steht daher zu befürchten, dass die vorliegende Bestimmung – sollte der derzeitige Wortlaut beibehalten werden – in der Praxis totes Recht darstellen wird.

Zu § 2 Abs. 8:

Hier stellt sich seitens der NÖGKK die Frage, ob nur bei getrennt lebenden Elternteilen oder in jedem Fall die Obsorgeberechtigung für das Kind Anspruchsvoraussetzung für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist, was insbesondere in jenen – in der Praxis durchaus häufigen – Fällen problematisch wäre, in denen aufgrund des jungen Alters der Kindesmutter (und oft im Einvernehmen mit der Kindesmutter) die Obsorge für das Kind dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Großelternteil übertragen wird.

Da hier der im gemeinsamen Haushalt lebende Großelternteil wohl nicht als außenstehender Pflegeelternteil und somit nicht als Pflegeelternteil im Sinne des § 2 KBGG anzusehen ist, wären diesfalls sowohl die Kindesmutter als auch der obsorgeberechtigte, im gemeinsamen Haushalt lebende, Großelternteil vom Kinderbetreuungsgeldbezug ausgeschlossen.

Zu § 3 Abs. 1 und 2 i.V. mit § 5 Abs. 1:

Bezüglich der Berechnung des Tagesbetrages ist festzuhalten, dass der Berechnungsvorgang zur Ermittlung des Tagesbetrages (individuelle Verhältniszahl) nur den Gesetzeserläuterungen zu entnehmen ist. Um möglichen unterschiedlichen Berechnungsvorgängen seitens der Bezieherinnen und Bezieher vorzubeugen (z. B. eine Errechnung des Tagesbetrages ausgehend vom Gesamtbetrag der Grundvariante 33,88 Euro x 365 Tage = 12.366,20 Euro dividiert durch die beantragten Tage ergibt dann den Tagesbetrag) wird angeregt, die Berechnungsmethode im Gesetzestext zu verankern.

Zu § 3 Abs. 4 und zu § 7 Abs. 2 und 3:

Betreffend die Reduktion des Anspruches auf KBG um 1300 Euro pro Elternteil ergeben sich folgende Fragen:

- Wie ist damit umzugehen, wenn ein Elternteil einen gesamten Leistungsanspruch kleiner als 1300 Euro aufweist (Abzug begrenzt mit maximalem Auszahlungsbetrag)?

- Wie hat der Abzug der 1300 Euro zu erfolgen?
Vor allem, wenn ein Elternteil erst nach dem 18. LM einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld stellt bzw. bereits eine der ersten 6 Untersuchungen nicht nachgewiesen wird?

Aufgrund der geänderten Nachweismodalitäten (Nachweis der ersten 6 bzw. der letzten 4 Untersuchungen) wird es erforderlich sein, den Mutter-Kind-Pass (Abschnitte) entsprechend anzupassen. Da erfahrungsgemäß nicht davon auszugehen ist, dass ab dem Kalenderjahr 2017 ausschließlich neue Mutter-Kind-Pässe im Umlauf sind, wird eine Übergangsregelung erforderlich sein (Nachweis mit Kopien?).

Zu § 3 Abs. 5:

Diese Bestimmung kann nur so verstanden werden, dass hinkünftig ausschließlich und ausnahmslos Bezugsblöcke von mindestens 61 Tagen möglich sind (keine Restzeiträume etc.).

Zu § 5a Abs. 2:

Hier ist im Hinblick auf die bei sich aufgrund der Änderung der Anspruchsdauer ergebenden Überbezuges bestehende Rückzahlungsverpflichtung der Antragstellerin/des Antragstellers aus Sicht der NÖGKK anzumerken, dass die Rückforderung eines Betrages ohne gleichzeitige Erlassung eines diesbezüglichen Bescheides nicht nur aus Rechtsschutzgründen als äußerst problematisch angesehen wird, sondern aus Sicht des Kompetenzzentrum Kinderbetreuungsgeld auch der zivilrechtliche Titel zum Behalten des seitens der Antragstellerin/des Antragstellers zurückbezahlten Geldes fehlt, was in der Praxis zu Rechtsstreitigkeiten mit unabsehbaren Folgen führen könnte.

Zudem scheint aus Sicht der NÖGKK die Administration dieser Rückzahlungsverpflichtung – insbesondere im Hinblick auf die rechtsstaatlich problematische Rechtsfolge, dass bei nicht fristgerechter Rückzahlung die Änderung der Anspruchsdauer zwar unwirksam ist, diese die Antragstellerin/den Antragsteller aber dennoch an einer weiteren Änderung der Anspruchsdauer hindert – äußerst schwierig.

Alternativ wäre aus verwaltungsökonomischen wie rechtlichen Gründen anzudenken, eine sofortige Anrechnung des Rückforderungsbetrages auf den Tagsatz des Restbezuges vorzunehmen.

Zu § 5b:

Zum ersten Satz: Wie ist der Ausdruck „beansprucht“ zu verstehen? Tatsächlicher Bezug oder beantragter Anspruchszeitraum?

Zum zweiten Satz: Missverständlich ist, dass hier davon die Rede ist, dass der eine Elternteil mindestens 40 % und der andere Elternteil maximal 60 % beziehen muss, somit betreffend den anderen Elternteil kein Mindestausmaß angeführt wird. Es wird hier angeregt, eine Klarstellung entsprechend den Gesetzeserläuterungen im Gesetzestext zu treffen.

Weiters ist unklar, zu welchem Zeitpunkt der Partnerschaftsbonus dann tatsächlich an beide Elternteile ausbezahlt werden kann, da eine abschließende Prüfung (vor allem in Hinblick auf mögliche Wechsel in der Ebene der Elternschaft – z.B. Pflegeeltern) erst nach Ablauf der höchstmöglichen Bezugsdauer sinnvoll erscheint.

- 5 -

Zu § 6 Abs. 3:

Die praktische Umsetzung dieser Bestimmung bedeutet in der Administration einen erheblichen Mehraufwand, da die FBH-ähnlichen Leistungen in allen zwischenstaatlichen Fällen durch den KV-Träger abverlangt und anschließend einer Kontrolle unterzogen werden müssten, ob diese Leistungen seitens der Finanz bereits angerechnet wurden. Zudem würde die Anrechnung der FBH-ähnlichen Leistungen (welche in der Regel bis mindestens zum 18. Lebensjahr gewährt werden) zu einem vollständigen Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes führen.

Im Übrigen erachten sich die Krankenversicherungsträger an die Entscheidung der Finanzbehörden als gebunden, ist somit – sofern aus Finanz-Online die Anrechnung ausländischer FBH-ähnlicher Leistungen ersichtlich ist – davon auszugehen, dass sämtliche FBH-ähnliche Leistungen in voller Höhe angerechnet wurden. Sofern bei nachrangiger Zuständigkeit Österreichs zur Gewährung von Familienleistungen keine Anrechnungen erfolgten, wurden bereits bisher die Finanzbehörden informiert.

Zu § 24a Abs. 3 und § 24 c

Siehe „Zu § 3 Abs. 4 und zu § 7 Abs. 2 und 3“.

Zu § 24d Abs. 1:

Hier wird aus verwaltungsökonomischen Gründen und um Missverständnissen vorzubeugen angeregt, die Wortfolge „auf Antrag“ ersatzlos zu streichen und die Umstellung auf die Sonderleistung von 33 Euro von Amts wegen vorzunehmen.

Zu § 31 Abs. 4:

Hierzu ist festzuhalten, dass bedauert wird, dass die bis dato erfolgreich bestehende Praxis von Ratenvereinbarungen im Vergleichswege vor Gericht durch diese Bestimmung nicht mehr möglich ist.

Zu § 32 Abs. 4 zweiter Satz:

Hier ist die Wortfolge „wieder abgelehnt wird“ durch „zurückgewiesen wird“ zu ersetzen, da diesfalls von einer „res iudicata“ auszugehen ist.

Zu § 36 Abs. 1:

Die hier angeführten Daten sind um die E-Mail-Adresse zu ergänzen.

Zu § 50:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist anzudenken § 2 Abs. 6 erst für Geburten nach dem 31. Dezember 2016 oder mit 1. Jänner 2017 in Kraft treten zu lassen (nicht für Bezugszeiträume ab 1. Jänner 2017!).

Abschließend zu den geplanten Änderungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes bzw. der Umsetzung des Familienzeitbonusgesetzes möchten wir noch darauf hinweisen, dass die in den finanziellen Erläuterungen angeführten, einmaligen Implementierungskosten in der Höhe von 460.000,00 Euro auf Basis eines Gesetzesentwurfes im Dezember 2015 geschätzt wurden und bereits damals darauf aufmerksam gemacht wurde, dass aufgrund der hohen Komplexität und einer Vielzahl noch zu hinterfragender Details die Schätzung mit einem großen Abweichungspotential behaftet ist. Aus den angeführten Gründen wird ebenfalls bezweifelt, dass die laufenden Verwaltungskosten (lediglich eine 6%-Steigerung gegenüber der derzeitigen Rechtslage) realistisch sind.

ASVG:

„Die vorgeschlagene Fassung des § 162 Abs. 3a Z 2 letzter Satz ASVG ist aus unserer Sicht nicht klar formuliert und lassen auch die diesbezüglichen Erläuterungen keine eindeutige Intention des Gesetzgebers erkennen.

§ 122 Abs. 1 ASVG bestimmt, wann der Versicherungsfall der Krankheit oder Mutterschaft in Bezug auf das Bestehen des Versicherungsverhältnisses eingetreten sein muss, damit ein Leistungsanspruch besteht. Dies ist zunächst bei Eintritt des Versicherungsfalles während des aufrechten Bestandes des Versicherungsverhältnisses der Fall. In allen anderen Fällen des § 122 ASVG wird eine Anspruchsberechtigung eingeräumt, obwohl der Anspruchsberechtigte nicht mehr dem Kreis der Pflichtversicherten angehört. Es ist aus unserer Sicht überaus bedenklich, wenn nun in der vorgeschlagenen Fassung des § 162 Abs. 3a Z 2 letzter Satz davon die Rede ist, dass § 122 nicht anzuwenden sei. Eine Neuformulierung dieser Passage ist aus unserer Sicht daher im Zusammenhang mit einem bestehenden Leistungsanspruch unabdingbar.

Bei § 122 Abs. 3 ASVG ist nach dem Wortlaut der Bestimmung kein Ausscheiden aus einer durch die Beschäftigung begründeten Pflichtversicherung notwendige Voraussetzung für die Schutzfrist, sondern stellt dieser nur darauf ab, dass die Schwangerschaft in der Zeit einer bestehenden Pflichtversicherung eingetreten ist. Daher ergibt sich (bis dato) ein Schutzfristanspruch für ehemalige KBG-Bezieherinnen aus § 122 Abs. 3 ASVG. Der OGH (10 ObS 133/06 s, 10 ObS 125/08 t) hat ua auch hervorgehoben, dass die Erweiterung des Wochengeldanspruchs gemäß § 122 Abs. 3 ASVG auf Mütter, die (ungefähr) zu Beginn der Schwangerschaft krankenversichert waren, vor allem familienpolitischen Zielsetzungen dient. Da es sich hier doch um einen sehr sensiblen Bereich handelt, wird seitens der NÖGKK vorgeschlagen, den Text eindeutig zu definieren bzw. zu erweitern. Sollte vom Gesetzgebers intendiert sein, keinen Schutzfristanspruch hinsichtlich Wochengeld für (ehemalige) KBG-Bezieherinnen mehr vorzusehen, möchten wir darauf hinweisen, dass dadurch mit einem hohen Konfliktpotential und Unverständnis der Versicherten/Anspruchsberechtigten zu rechnen sein wird.“

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Jan Pazourek
Generaldirektor

	Unterzeichner: Jan Pazourek Mag. Hinweis: Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter www.sozialversicherung.at/amtssignatur
---	---